

Amtsgericht München

Az.: 842 Cs 113 Js 140591/23



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - München

In dem Strafverfahren gegen

1)

2)

3)

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Strassner** Katharina, Rotbuchenstraße 1, 81547 München, Gz.: 37/23

wegen Nötigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 18.08.2023, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schmitt
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Füßl
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Strassner
als **Verteidigerin**

JAng Gnahn
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] schuldig der Nötigung.
2. Die Angeklagten [REDACTED] en jeweils zur Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt.
3. Der Angeklagte [REDACTED] wird zur Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt.
4. Die Angeklagte tragen die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB.

Gründe:

I.

1. Der Angeklagte [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED]

[REDACTED]

Strafrechtlich ist der Angeklagte [REDACTED] bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Der Angeklagte [REDACTED]

[REDACTED]

Angaben zu seinem Einkommen machte er nicht.

[REDACTED]
[REDACTED]

Strafrechtlich ist der Angeklagte [REDACTED] bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

3. Die Angeklagte [REDACTED]

Angaben zu ihrem Einkommen machte sie nicht. [REDACTED]

Strafrechtlich ist die Angeklagte bislang noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Zur Errichtung einer symbolischen Blockade für ein konsequenteres Einschreiten der politischen Akteure für den Klimaschutz verteilten die Angeklagten sich mit den anderweitig Verfolgten [REDACTED] [REDACTED] 24.03.2023 um 08:00 Uhr auf der Abfahrt vom Mittleren Ring auf der Brudermühlstraße vor der Kreuzung zur Plinganserstraße in nordwestlicher Fahrtrichtung in München, sodass Fahrzeuge dort nicht mehr an ihnen vorbeifahren konnten. Bereits zu diesem Zeitpunkt reihten sich eine Vielzahl an Fahrzeugen vor den Angeklagten und den anderweitig Verfolgten auf der Straße, nachdem die Fahrzeuge der ersten Reihe angehalten hatten,

um nicht auf die am Boden klebenden Personen aufzufahren und diese möglicherweise zu verletzen.

Der Angeklagte [REDACTED] und die anderweitig Verfolgten [REDACTED] klebten sich sodann jeweils mit einer ihrer Hände auf den Straßenbelag, sodass sie sich – wie ihnen bewusst war – nicht mehr von dem Ort entfernen konnten. Die Angeklagte [REDACTED] [REDACTED] setzten sich sodann ebenfalls auf die Straße, um den Angeklagten [REDACTED] und die anderweitig Verfolgten [REDACTED].

Die Fahrzeuge der ersten Reihe wirkten in der Folge als körperliche Barrieren für die nachfolgend eintreffenden Personen beziehungsweise deren Kraftfahrzeuge, sodass diese letztlich zu einem kompletten Stillstand gezwungen wurden und ihre Fahrt auf der dortigen Fahrbahn nicht fortsetzen konnten. Auf der Brudermühlstraße entstand dadurch ein erheblicher Rückstau. Dies hatten die Angeklagten zumindest als mögliche Folge ihres Handelns erkannt und billigend in Kauf genommen.

Die Möglichkeit, dass die Versammlung von Seiten der Polizei – wie tatsächlich ab 08:11 Uhr geschehen – dahingehend beschränkt werden würde, dass ein Platz abseits der Fahrbahn als alternative Versammlungsortlichkeit zugewiesen würde, und – wie gegen 08:43 Uhr tatsächlich geschehen – formell und materiell rechtmäßig aufgelöst werden würde und dass der Angeklagte [REDACTED] [REDACTED] und die anderweitig Verfolgten [REDACTED] in dem und dem anschließenden Entfernungsgebot aufgrund des Klebens an der Fahrbahn nicht nachkommen können würden, hatten die Angeklagten zum Zeitpunkt des Niederlassens auf der Fahrbahn zumindest billigend in Kauf genommen.

Ebenfalls war den Angeklagten [REDACTED] diesem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass auch sie der Auflösung oder Beschränkung der Versammlung nicht folgen werden würden, sondern – wie sodann tatsächlich geschehen – sich von der Fahrbahn tragen lassen würden.

Es entstand – wie von den Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen – ein massiver Rückstau mit einer unbekanntem Anzahl geschädigter Personen.

Nach erfolgter Entfernung aller auf der Straße sitzenden Personen um circa 09:09 Uhr konnte sich der Verkehr sodann wieder in Bewegung setzen.

III.

Die Feststellungen zu Ziffer I ergeben sich aus den Angaben der Angeklagten und den in der Hauptverhandlung verlesenen Auszügen aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zu Ziffer II ergeben sich aus der durchgeführten Beweisaufnahme.

Die Angeklagten führten allesamt aus, dass sie sich für mehr Klimaschutzmaßnahmen einsetzen wollten und aus diesem Grund auch entsprechende Aktionen durchführen wollten.

Die Angeklagten [REDACTED] g machten insbesondere Angaben zu ihrer persönlichen Motivation und stellten hierbei auch ihre Beteiligung nicht in Abrede, führten diese jedoch nicht näher aus.

Der Angeklagte [REDACTED] machte auch zum konkreten Sachverhalt genauere Angaben. So gab er an, die Planung sei relativ kurzfristig erfolgt, es würde dabei auch berücksichtigt, dass eine Rettungsgasse gebildet werden könne. Bei der Aktion vor Ort sei die Kommunikation mit der Polizei respektvoll verlaufen und er habe den Eindruck, durch derartige Tätigkeiten entsprechende öffentliche Aufmerksamkeit für sein Anliegen erzielen zu können.

Der Zeuge Schelshorn war der polizeiliche Einsatzleiter an dem Tag. Er gab an, er sei gegen 8:00 Uhr informiert worden und hätte sich dann an den Ort des Geschehens begeben. Hierbei seien mehrere Personen auf der Straße angetroffen worden, wobei einzelne sich festgeklebt hätten und andere nur so auf der Straße gesessen hätten. Der zuständige Außendienstleiter hätte dann aufgrund eines mehrstufigen Konzeptes zunächst eine alternative Versammlungsortlichkeit zugewiesen und schließlich die Auflösung der Versammlung verfügt. Diesbezüglich habe der Zeuge zwar keine eigene Wahrnehmung, doch sei es erfahrungsgemäß so, sodass er auch in diesem Fall von einem entsprechenden Geschehensablauf ausgehe. Zwischen der Verständigung und der Freigabe der Straße für den Verkehr habe etwa 1 Stunde gelegen.

Die Angeklagten und die weiteren an der Aktion beteiligten Personen seien gegenüber den Polizeibeamten kooperativ und friedlich gewesen. Vereinzelt hätten sich Autofahrer aggressiv gezeigt.

Der Zeuge Teichmann war ebenfalls an dem Tag als Polizeibeamter im Einsatz und gab an, mit der Regelung des Verkehrs beschäftigt gewesen zu sein. Bei Eintreffen hätte sich bereits ein Stau vor der entsprechenden Stelle gebildet, welcher bis auf den mittleren Ring gereicht hätte. Auch Fahrzeuge, welche den Brudermühltunnel verlassen wollten, seien an der Weiterfahrt gehindert gewesen. Die Beamten hätten dann am Ende des Staus Fahrzeuge rückwärts fahren und wieder auf den Mittleren Ring auffahren lassen. Der Stau habe sich daher langsam vom Ende her

aufgelöst. Seiner Einschätzung nach wäre die Bildung einer Rettungsgasse, insbesondere auf der Spur aus dem Brudermühltunnel heraus, kaum möglich gewesen.

Die entsprechenden Lichtbilder der Aktion und die Straßenkarte wurden in Augenschein genommen und durch die Zeugen jeweils erläutert.

Die Zeugen waren glaubwürdig, die Aussagen waren in sich stimmig und glaubhaft.

Das Gericht hat daher keine Zweifel, dass sich der unter Ziffer II dargelegte Sachverhalt tatsächlich entsprechend zugetragen hat.

IV.

Die Angeklagten haben sich daher jeweils der Nötigung nach den §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Die Angeklagten haben Gewalt iSd § 240 Abs. 1 S. 1 1. Alt. StGB angewendet.

Die Angeklagten haben durch ihre Sitzblockade auf öffentlicher Straße nach Maßgabe obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. nur BGH 1 StR 126/95, BVerfGE 104, 92ff.) Gewalt im Sinne der „Zweite Reihe“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs angewendet. So haben sie möglicherweise auf die in erster Reihe anhaltenden Fahrzeugführer eine nur psychische Kraft entfaltet, nachdem diese rein tatsächlich die Durchfahrt hätten erzwingen können. Jedenfalls wurde auf die in zweiter Reihe nachfolgenden Fahrzeuge bis zu deren Umleitung durch die Polizei dann aber auch rein physisch eingewirkt, indem diese aufgrund der vor ihnen haltenden Fahrzeuge ihren Weg nicht fortsetzen konnten. Aber auch nach der Straßensperrung und Ableitung des Verkehrs durch die Polizei wurde in zweiter Reihe für nachfolgende Fahrzeuge ein unüberwindliches Hindernis geschaffen.

Der für eine Nötigung mit Gewalt erforderliche spezifische Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und Nötigungserfolg ist gegeben und der Nötigungserfolg ist den Blockierern zuzurechnen.

Die Angeklagten haben mittäterschaftlich gehandelt, § 25 Abs. 2 StGB.

Bei der vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass jeder der Angeklagten ein eigenes Interesse am Erfolg der Tat hatte, dass die Tat auf ge-

meinschaftlichem Tatentschluss beruhte und der Umfang der Tatbeteiligung jeweils erheblich war. Alle Angeklagten besaßen zu Beginn der Blockadeaktion Tatherrschaft und auch die nicht festgeklebten Angeklagten wollten Teil einer gemeinsamen Aktion sein und nicht etwa nur eine fremde Tat unterstützen. So haben sich insbesondere auch die Angeklagten Janning und Helbling, welche nicht angeklebt waren, auf polizeiliche Aufforderung nicht entfernt, sondern musste durch den Einsatz unmittelbaren Zwanges von der Straße gebracht werden.

Das Handeln der Angeklagten war rechtswidrig.

Die Tat der Angeklagten war nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG als „ziviler Ungehorsam“ gerechtfertigt.

Unter zivilem Ungehorsam wird im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, 1 BVR 713/83).

Nach herrschender Meinung kann daraus bereits grundsätzlich ein Rechtfertigungsgrund nicht hergeleitet werden. Ziviler Ungehorsam ist Rechtsbruch, verletzt die innerstaatliche Friedenspflicht, verstößt gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz und setzt sich über das Mehrheitsprinzip hinweg, das für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend ist (BVerfG a.a.O.). Niemand ist berechtigt, in die Rechte anderer einzugreifen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen (vgl. BGHSt 23, 46 Rn. 16, OLG Celle, Beschl. vom 29.07.2022- 2 Ss 91/22). Das Widerstandsrecht ist ein äußerstes und letztes Notmittel und kann nur dann greifen, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann (Dürig/Herzog/Scholz Grzeszick GG Art. 20 Rn. 23). Die Bundesrepublik Deutschland ist aber handlungsfähig und kann die verfasste Ordnung schützen, ergreift nur nicht die von den Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen. Ein Widerstandsrecht resultiert daraus nicht (BayObLG vom 21.04.2023, Az 205 StR 63/23).

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass ziviler Ungehorsam gezielte und bezweckte Verkehrsbeeinträchtigungen durch Sitzblockaden jedenfalls dann nicht rechtfertigt, wenn Aktionen durch Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden (BVerfG, 1 BVR 713/83).

Die Angeklagten können sich nicht zur Rechtfertigung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, Art. 8 Abs. 1 GG. Grundsätzlich besteht der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon, ob eine Versammlung angemeldet ist und endet erst mit rechtmäßiger Auflösung der Versammlung (BVerfG 1 BvR 388/05). Der Schutzbereich des Art. 8 GG war hier eröffnet, da es den Angeklagten darum gegangen ist, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten. Sie haben friedlich und ohne Waffen demonstriert.

Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfGE 73, 206, 250). Bei einer zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt 23, 46, 56 f.; BGHSt 44, 34-42). Die instrumentalisierende Beeinträchtigung Unbeteiligter ist ein generell inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe (vgl. Münchner Kommentar/ Sinn StGB § 240 Rn. 145 mwN).

Niemand ist befugt, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderungen zu steigern (BGHSt 23, 46 (54f.)). Diese berechtigt vielmehr die Polizei zum Einschreiten gegen die Störer und zur Auflösung der Versammlung, um den Rechten der behinderten Dritten Geltung zu verschaffen, wenn deren Behinderung über eine Geringfügigkeit hinausgeht (BVerfG, BvR 713/83).

Genau das war hier der Fall und die Polizei hat die Versammlung rechtmäßig aufgelöst. Die Beeinträchtigung des Verkehrsflusses war hier nicht nur notwendige Nebenfolge eines Versammlungsgeschehens, sondern unmittelbar durch die Angeklagten beabsichtigt. Die entsprechende Störung sollte gerade ihrem Anliegen die gewollte öffentliche Aufmerksamkeit verschaffen.

Das Handeln der Angeklagten ist auch nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt.

Voraussetzung für das Eingreifen dieses Rechtfertigungsgrundes ist das Vorliegen einer Gefahr. Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. (Fischer StGB 70. Aufl. 2023, § 34 Rn 4,7, m.w.N.). Die bestehende Gefahr darf nicht anders abzuwenden sein als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden. Es darauf zudem kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen (Fischer

a.a.O. Rn. 9 m.w.N).

Die Tatsache, dass die globale Erwärmung eine gegenwärtige und existenzielle Gefahr für die menschliche Zivilisation darstellt und dies durch zitierte diverse wissenschaftlichen Quellen zu belegen ist, hat das Gericht im Rahmen der Ablehnung des entsprechenden Beweisantrages gemäß § 244 Abs. 3 Nummer 6 StPO als wahr unterstellt.

Eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB resultiert daraus aber nicht.

Es hätten mildere Mittel zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess bestanden, die Angeklagten hätten ihre Grundrechte, insbesondere Art. 5, Art. 8 und Art. 17 oder Art. 21 GG ausüben können, (BayObLG vom 21.04.2023, Az 205 StR 63/23).

Eine analoge Anwendung des § 34 StGB, bei dem nur eine Interessenabwägung vorausgesetzt wird und auf die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen verzichtet wird, verbietet sich (BayObLG a.a.O).

Die Anwendung von Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist als verwerflich i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (vgl. nur BGH NJW 2014, 401).

Bei Demonstrationen und Sitzblockaden sind verfolgte Fernziele nach herrschender Meinung allein im Rahmen der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung zu berücksichtigen. (vgl. nur Fischer StGB § 240 Rn 44 mwN.)

Nach der für das Gericht maßgeblichen und bindenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeinpoltischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB (BVerfGE 104.92, 109 ff; 73, 206, 255ff.). Hierbei sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion -insbesondere Vergleichbarkeit mit alltäglichen Beeinträchtigungen -, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbe-

wegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Der Bundesgerichtshof hat die Frage, ob das Gericht bewerten darf, ob es den Tätern um die Verfolgung eigennütziger Zwecke oder um einen Beitrag zum Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht dahingehend beantwortet, dass derartige Fernziele nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind (BGH NJW 1988, 1740f.) Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92).

Bei Anlegung dieser Kriterien geht die Abwägung zulasten der Angeklagten aus.

Zugunsten der Demonstrationsfreiheit der Angeklagten erkennt das Gericht an, dass die Intensität der ausgelösten Störung sich im noch mittleren Bereich belaufen hat. Aufgrund der zügigen polizeilichen Verkehrsumleitung konnten die ersten Betroffenen bereits nach etwa 30 Minuten wieder fahren.

Andererseits betrug die Dauer der Blockade insgesamt etwa eine Stunde an einem Wochentag und einer Uhrzeit mit hohem Verkehrsaufkommen. Die Bildung einer Rettungsgasse für etwaige Einsatzfahrzeuge wäre jedenfalls nicht auf sämtlichen betroffenen Strecken ohne weiteres möglich gewesen. Der betroffene Straßenabschnitt stellt einen besonders stark frequentierte Verkehrsknotenpunkte in München dar. Legale Ausweichmöglichkeiten gerade für die bereits in den Ausfahrten befindlichen Fahrzeuge waren vor dem Eintreffen der Polizei und der dann erfolgten Möglichkeit des Rückwärtsfahrens nicht vorhanden. Eine im Versammlungsrecht vorgesehene Anmeldung oder nur konkrete Ankündigung mit genauer Orts- oder Zeitangabe gab es nicht. Schlussendlich fehlt es auch an dem hinreichenden Sachbezug der Taten. Es könnte argumentiert werden, dass die an der Fortbewegung gehinderten Autofahrer, die mit ihren noch überwiegend durch fossile Brennstoffe angetriebenen Fahrzeugen zur Klimakrise beitragen, in inhaltlicher

Beziehung zu der Aktion gestanden haben. Es steht aber außer Frage, dass es den Tätern darum ging, durch die Straßenblockade eine größtmögliche - vor allem mediale - Aufmerksamkeit zu erlangen und sie dadurch das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Autofahrer verletzt haben. Nachdem das Fernziel der Täter insoweit außer Betracht zu bleiben hat, ist damit auch ein hinreichender Sachbezug nicht gegeben (BGH 1 StR 5/88).

Die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck waren damit nach einer Gesamtabwägung nicht mehr mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens vereinbar.

V.

Der Strafraum sieht jeweils Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor.

Zugunsten aller Angeklagter spricht, dass sie bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind. Die Angeklagten [REDACTED] haben zwar kein explizites Geständnis hinsichtlich des konkreten Vorwurfes abgelegt, diesen jedoch auch nicht bestritten.

Zugunsten des Angeklagten [REDACTED] spricht, dass er den Tatvorwurf in objektiver und subjektiver Hinsicht auch ausdrücklich eingeräumt hat, auch wenn er selbst sein Vorgehen nicht für strafbar erachtet.

Zulasten der Angeklagten ist zu berücksichtigen dass es sich um einen relativ gravierenden Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Personen von nicht nur unerheblicher Dauer handelte.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände erachtet das Gericht für die Angeklagten [REDACTED] [REDACTED] jeweils die Verhängung einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Für den Angeklagten [REDACTED] erachtet das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Das Gericht hat hinsichtlich aller Angeklagter die Tagessatzhöhe auf 50 € festgesetzt. Hinsichtlich des Angeklagten [REDACTED] wurde hierbei nach § 40 Abs. 2 StGB von dem mitgeteilten Einkommen die Unterhaltspflicht in Abzug gebracht, wobei berücksichtigt wurde, dass auch dessen Ehefrau zum Haushaltseinkommen beiträgt.

Hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] hat das Gericht jeweils eine Schätzung des

Einkommens nach § 40 Abs. 3 StGB vorgenommen. Aufgrund der mitgeteilten beruflichen Tätigkeiten geht das Gericht jedenfalls von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1500 € aus.

VI.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 465 StPO.

gez.

Schmitt
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 29.08.2023

Vergic, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle